

# **Verordnung über das Freilaufenlassen von Hunden**

**(Hundehaltungsverordnung -HundeVO-)  
der Gemeinde Schönau**

**in der Fassung  
vom 07. November 2019**



Auf Grund von Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erläßt die Gemeinde Schönau folgende Hundehaltungsverordnung

# Verordnung über das Freilaufenlassen von Hunden -HundeVO-

## INHALTÜBERSICHT:

- § 1 Leinenpflicht
- § 2 örtlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Verbote
- § 6 Haftung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

# **Verordnung über das Freilaufenlassen von Hunden**

## **§ 1 Leinenpflicht**

Zum Schutz von

- Leben
- Gesundheit
- Eigentum

und zum Erhalt der

- öffentlichen Reinlichkeit

sind in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Hunde ständig an der Leine zu führen und ist das freie Umherlaufen von Hunden aller Art eingeschränkt.

## **§ 2 örtlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung hat Gültigkeit in öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.
- (3) Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen gelten stets als große Hunde.

## **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 dieser Verordnung sind:

- a) Blindenhunde mit Zertifikat
- b) Diensthunde - der Polizei
  - des Strafvollzuges
  - des Bundesgrenzschutzes
  - der Zollverwaltung
  - der Deutschen Bundesbahn AG
  - der Bundeswehrsofern diese in Einsatz sind
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde mit bestandenem Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar
  - im Rettungsdienst
  - für den Zivilschutz
  - für den Katastrophenschutz
- e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,
- f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche

## **§ 5 Verbote**

- (1) Auf Kinderspielplätzen, im Schul- und Kindergartengelände und im gemeindlichen Waldfriedhof am Irrleberg ist das Mitführen von Hunden und insbesondere von Kampfhunden oder großen Hunden (§ 3) ganz ausgeschlossen.
- (2) Für große Hunde mit einer rassespezifischen Schulterhöhe von mindestens 50 cm und für Kampfhunde beträgt die zulässige Höchstlänge der Leine maximal 2,00 Meter. Diese muss nachweislich reißfest sein.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund.
- (2) Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 sich nicht an die Leinenpflicht hält,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätzen, im Schul- und Kindergartengelände oder im gemeindlichen Waldfriedhof am Irrleberg mitführt,
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.  
Gleichzeit tritt die Verordnung vom 01. November 1993 außer Kraft.

Gemeinde Schönau  
Schönau, 10.12.2019



  
Robert Putz  
1. Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Die amtliche Bekanntmachung der Hundehaltungsverordnung erfolgte am 11.11.2019 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.  
Die Anschläge wurden angeheftet am  
und wieder abgenommen am

11.11.2019  
09.12.2019

Schönau, 10.12.2019

Gemeinde Schönau



Michael Noder  
Geschäftsleiter